

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES RECHTSHILFEGESETZES UND DES GESETZES

ÜBER DAS STRAFREGISTER UND DIE TILGUNG GERICHTLICHER

VERURTEILUNGEN

(Vollstreckung von ausländischen vermögensrechtlichen

Anordnungen in Fiskalstrafsachen und Tilgung von vorbeugenden

Massnahmen)

Ministerium für Äusseres, Justiz und Kultur

Vernehmlassungsfrist: 22. November 2019

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen	4
1. Ausgangslage und Begründung der Vorlage.....	5
1.1 Abänderung des Rechtshilfegesetzes	5
1.2 Abänderung des Gesetzes vom 2. Juli 1974 über das Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen	7
2. Schwerpunkte der Vorlage	8
3. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	9
3.1 Abänderung des Rechtshilfegesetzes	9
3.2 Abänderung des Gesetzes vom 2. Juli 1974 über das Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen	12
4. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	15
5. Regierungsvorlagen	17
5.1 Abänderung des Rechtshilfegesetzes	17
5.2 Abänderung des Gesetzes über das Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen	19

ZUSAMMENFASSUNG

Liechtenstein hat mit der Revision des Rechtshilfegesetzes im Jahr 2015 bei der Fiskalrechtshilfe eine Ausweitung der Rechtshilfe vorgenommen. Seit dem Inkrafttreten des geänderten Rechtshilfegesetzes am 1. Januar 2016 sind Steuerdelikte, die auch in Liechtenstein gerichtlich strafbar sind, grundsätzlich rechtshilfefähig.

Nicht angepasst wurde mit der damaligen Revision Art. 64 des Rechtshilfegesetzes, der die Vollstreckung von ausländischen Gerichtsentscheidungen, mit denen eine Geld- oder Freiheitsstrafe, eine mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Massnahme oder eine vermögensrechtliche Anordnung rechtskräftig ausgesprochen worden ist, zum Inhalt hat. Um auch in diesem Punkt für eine ausländische Strafbehörde Rechtshilfe durch die Vollstreckung einer vermögensrechtlichen Anordnung, wie beispielsweise einer Verfallsentscheidung in einem Steuerbetrugsverfahren, ermöglichen zu können, soll Art. 64 Abs. 1 Ziff. 3 RHG entsprechend angepasst werden. Die Rechtshilfeleistung für die ausländische Justizbehörde ist zulässig, wenn bei sinngemässer Umlegung des im Rechtshilfeersuchen geschilderten Sachverhalts nach liechtensteinischem Recht eine gerichtlich strafbare Fiskalstraftat vorliegt.

Aufgrund einer bestehenden Gesetzeslücke soll zudem das Gesetz vom 2. Juli 1974 über das Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen angepasst werden. Analog der österreichischen Rezeptionsvorlage sollen konkrete gesetzliche Regelungen geschaffen werden, die die Eintragung und Tilgung von vorbeugenden Massnahmen nach § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches – das sind vom Gericht angeordnete Unterbringungen in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher – ermöglichen.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Äusseres, Justiz und Kultur

BETROFFENE STELLEN

Gerichte

Staatsanwaltschaft

Amt für Justiz

Vaduz, 01. Oktober 2019

LNR 2019-864

P

1. AUSGANGSLAGE UND BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

1.1 Abänderung des Rechtshilfegesetzes

Durch die Revision des Rechtshilfegesetzes (nachfolgend RHG¹), welche am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist (LGBl. 2015 Nr. 367), wurde die Rechtshilfe in Fiskalstrafsachen im Einklang mit den internationalen Standards ausgeweitet. Der generelle Fiskalvorbehalt in Art. 51 Abs. 1 Ziff. 1 RHG wurde aufgegeben. Das Prinzip der beiderseitigen Strafbarkeit² wurde somit auch für den Fiskalbereich anwendbar und gerichtlich strafbare Fiskaldelikte wie Steuerbetrug wurden bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen rechtshilfefähig.

Für die „kleine“ Rechtshilfe³ in Fiskalstrafsachen gelten die gleichen Regeln wie bei der sonstigen Rechtshilfe in Strafsachen. Voraussetzung ist demnach u.a. die beiderseitige Strafbarkeit: Rechtshilfe wird nur geleistet, wenn bei sinngemässer Umlegung des im Rechtshilfeersuchen geschilderten Sachverhalts nach liechtensteinischem Recht eine gerichtlich strafbare (Fiskal-)Straftat vorliegt. Die in Liechtenstein gerichtlich strafbaren Handlungen im Steuerstrafrecht sind: Das Verge-

¹ LGBl. 2000 Nr. 215.

² Das Prinzip der beiderseitigen Strafbarkeit bedeutet, dass für die Rechtshilfeleistung die dem Ersuchen zugrunde liegende Straftat sowohl nach dem Recht des ersuchenden Staates als auch nach dem Recht des ersuchten Staates mit gerichtlicher Strafe bedroht ist.

³ Unter kleiner Rechtshilfe wird die Unterstützung des ersuchten Staates für den ersuchenden Staat durch die Befragung von Zeugen, Auskunftspersonen oder Beschuldigten, die Herausgabe oder Sicherstellung von Beweismitteln oder anderen Schriftstücken, die Hausdurchsuchung und Beschlagnahme, die Herausgabe oder Sicherstellung von Vermögenswerten und die Zustellung von Vorladungen, Urteilen und anderen Gerichtsakten etc. verstanden.

hen des Steuerbetruges nach Art. 140 des Steuergesetzes (nachfolgend SteG⁴), das Vergehen der Veruntreuung von an der Quelle abzuziehenden Steuern nach Art. 141 SteG, das Vergehen des Steuerbetruges nach Art. 88 des Mehrwertsteuergesetzes (nachfolgend MWSTG⁵), das Vergehen der qualifizierten Steuerhinterziehung nach Art. 89 MWSTG und das Vergehen der Steuerhehlerei nach Art. 90 MWSTG.

Die Leistung der Rechtshilfe wegen fiskalisch strafbarer Handlungen nach Art. 15 Ziff. 2 RHG wurde ab dem 1. Januar 2016 möglich bei Rechtshilfeersuchen der ausländischen Justizbehörde, welche sich auf Steuerjahre oder Veranlagungszeiträume beziehen, die am oder nach dem 1. Januar 2016 beginnen.

Während also durch eine Anpassung von Art. 51 Abs. 1 Ziff. 1 RHG der generelle Fiskalvorbehalt aufgehoben worden ist und die Leistung der Rechtshilfe für Fiskalstraftaten nach den vorgenannten Kriterien seit dem 1. Januar 2016 möglich ist, wurde Art. 64 RHG, der die Vollstreckung einer Entscheidung eines ausländischen Gerichts, mit der eine Geld- oder Freiheitsstrafe, eine vorbeugende Massnahme oder eine vermögensrechtliche Anordnung rechtskräftig ausgesprochen worden ist, zum Inhalt hat, nicht angepasst. Um auch hier Rechtshilfe durch die Vollstreckung einer ausländischen vermögensrechtlichen Anordnung – bspw. eine Verfallsentscheidung – zu ermöglichen, soll Art. 64 Abs. 1 Ziff. 3 RHG entsprechend angepasst werden.

⁴ LGBl. 2010 Nr. 340.

⁵ LGBl. 2009 Nr. 330.

1.2 Abänderung des Gesetzes vom 2. Juli 1974 über das Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen

Das Gesetz vom 2. Juli 1974 über das Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen (im Folgenden kurz: Strafregistergesetz)⁶ enthält keine Bestimmung, welche die Tilgung einer über einen Täter verhängten vorbeugenden Massnahme gemäss § 21 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB)⁷ regelt.⁸

Im Gegensatz dazu sieht der österreichische Gesetzgeber für die Tilgung von vorbeugenden Massnahmen nach § 21 Abs. 1 öStGB die gesetzliche Höchstfrist von 15 Jahren vor (vgl. § 3 Abs. 1 Ziff. 4 öTilgungsgesetz)⁹.

Um diese Gesetzeslücke zu schliessen, erscheint es angezeigt, die Tilgungsfrist für vorbeugende Massnahmen nach § 21 Abs. 1 StGB einer konkreten gesetzlichen Regelung zuzuführen. Damit wird für die betroffenen Personen Rechtssicherheit geschaffen und dem Gericht entsprechende Vorgaben, welche sich im Rezeptionsland Österreich bereits bewährt haben, an die Hand gegeben.

In diesem Zusammenhang soll mit der gegenständlichen Vorlage auch eine konkrete gesetzliche Regelung für die Eintragung aller mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Massnahmen, inklusive einer Unterbringung gemäss § 21 StGB in das Strafregister, erfolgen. Die Eintragung von vorbeugenden Massnahmen in das Liechtensteinische Strafregister ist nämlich bis anhin nur punktuell geregelt.

⁶ LGBl. 1974 Nr. 46 idgF.

⁷ LGBl. 1988 Nr. 37 idgF.

⁸ Nach § 21 Abs. 1 StGB werden unzurechnungsfähige Täter in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher untergebracht, wenn zu befürchten ist, dass sie aufgrund ihrer geistigen oder seelischen Abartigkeit weitere strafbare Handlungen begehen.

⁹ BGBl. Nr. 68/1972 idgF.

Da das liechtensteinische Strafregistergesetz auf einer österreichischen Rezeptionsvorlage beruht, soll bei diesen Änderungen auf die österreichische Vorlage zurückgegriffen werden, wobei diesbezüglich das Bundesgesetz vom 3. Juli 1986 über die Evidenzhaltung strafgerichtlicher Verurteilungen (Strafregistergesetz 1968¹⁰, im Folgenden kurz: öStrafregistergesetz) sowie das bereits erwähnte Bundesgesetz vom 15. Feber 1972 über die Tilgung von Verurteilungen und die Beschränkung der Auskunft (Tilgungsgesetz 1972; im Folgenden kurz: öTilgungsgesetz) zu beachten sind.

2. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Im Rechtshilfegesetz wird lediglich eine Änderung vorgeschlagen. Art. 64 Abs. 1 Ziff. 3 RHG sieht vor, dass die Vollstreckung oder weitere Vollstreckung der Entscheidung eines ausländischen Gerichtes, mit der eine Geld- oder Freiheitsstrafe, eine vorbeugende Massnahme oder eine vermögensrechtliche Anordnung rechtskräftig ausgesprochen worden ist, auf Ersuchen eines anderen Staates zulässig ist, wenn die Entscheidung nicht wegen einer der in den Art. 14¹¹ und 15¹² angeführten strafbaren Handlungen ergangen ist.

Mit der gegenständlichen Vorlage soll Art. 64 Abs. 1 Ziff. 3 RHG angepasst werden, indem vom generellen Ausschluss der Übernahme der Vollstreckung bei Rechtshilfeersuchen, denen militärisch oder fiskalisch strafbare Handlungen zu Grunde liegen, eine Ausnahme gemacht wird. Eine Vollstreckung von rechtskräftig ausgesprochenen vermögensrechtlichen Anordnungen in Fiskalstrafsachen wird ermöglicht, wenn bei sinngemässer Umlegung des im Rechtshilfeersuchen geschilderten Sachverhalts nach liechtensteinischem Recht eine gerichtlich straf-

¹⁰ BGBl. Nr. 277/1968 idgF.

¹¹ Strafbare Handlungen politischen Charakters.

¹² Militärische (Ziff. 1) und fiskalische strafbare Handlungen (Ziff. 2).

bare Fiskalstraftat vorliegt (Prinzip der beiderseitigen Strafbarkeit gemäss Art. 51 Abs. 1 Ziff. 1 RHG).

Im Strafregistergesetz soll durch die Anpassung von Art. 2 die Rechtsgrundlage geschaffen werden, dass neben allen rechtskräftigen Verurteilungen durch inländische Strafgerichte wegen Vergehen oder Verbrechen auch alle durch inländische Strafgerichte ausgesprochenen, mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Massnahmen in das Strafregister aufgenommen werden. Mit einer Abänderung in Art. 11 wird eine konkrete gesetzliche Regelung für die Tilgung von vorbeugenden Massnahmen nach § 21 Abs. 1 StGB geschaffen. Des Weiteren soll dem Amt für Volkswirtschaft mit einer Anpassung von Art. 9 Abs. 1 Bst. f die Möglichkeit gegeben werden, bei der Prüfung der Zuverlässigkeit im Rahmen der Erteilung einer Gewerbebewilligung vom Landgericht uneingeschränkt Strafregisterauszüge bzw. Strafregisterbescheinigungen zu erhalten.

3. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

3.1 Abänderung des Rechtshilfegesetzes

Zu Art. 64 Abs. 1 Ziff. 3

Art. 64 des Rechtshilfegesetzes ermöglicht die Vollstreckung einer Entscheidung eines ausländischen Gerichts, mit der eine Geld- oder Freiheitsstrafe, eine vorbeugende Massnahme oder eine vermögensrechtliche Anordnung rechtskräftig ausgesprochen worden ist. In Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 sind die Voraussetzungen normiert, die für eine Übernahme der Vollstreckung notwendig sind:

Nach Ziff. 1 muss das Verfahren, das im ersuchenden Staat zur Verhängung der Massnahme geführt hat, im Einklang mit den Grundsätzen von Art. 6 EMRK sein.

Die beiderseitige Strafbarkeit muss nach Ziff. 2 bei sinngemässer Umstellung des im Rechtshilfeersuchen der ausländischen Justizbehörde geschilderten Sachverhalts auf das liechtensteinische Recht gegeben sein.

Nach Ziff. 3 ist die Übernahme der Vollstreckung ausgeschlossen, wenn die der ausländischen Entscheidung zugrundeliegende Tat überwiegend politischen oder ausschliesslich militärischen oder fiskalischen Charakter hat.

Die Verjährung der Vollstreckbarkeit darf nach liechtensteinischem Recht ebenfalls noch nicht eingetreten sein (Ziff. 4).

Wenn wegen derselben Tat bereits eine rechtskräftige inländische Entscheidung vorliegt (ne-bis-in-idem-Grundsatz), darf die Vollstreckung ebenfalls nicht übernommen werden (Ziff. 5).

Setzt man nun Ziff. 3 von Art. 64 RHG in Relation zur Ausweitung der Rechtshilfe in Fiskalstrafsachen nach Art. 51 Abs. 1 Ziff. 1 RHG (siehe Punkt 1.), kann folgender Fall eintreten:

In einem ausländischen Strafverfahren wegen Steuerbetrugs haben sich Verdachtsmomente ergeben, dass Deliktserlöse auf ein liechtensteinisches Konto transferiert worden sind. Die ausländische Justizbehörde stellt nun ein Rechtshilfeersuchen an Liechtenstein und beantragt die Herausgabe der entsprechenden Kontounterlagen und die Sperre des Kontos, auf dem die mutmasslich inkriminierten Vermögenswerte angelegt worden sind. Das Landgericht vollzieht das Rechtshilfeersuchen, beschlagnahmt die Bankunterlagen, sperrt das entsprechende Konto, auf dem sich ein namhafter Betrag befindet, und folgt die entsprechenden Unterlagen an die ersuchende Behörde aus.

Die aus Liechtenstein übermittelten Beweisergebnisse führen dann in weiterer Folge zu einem Urteil der ausländischen Strafbehörde, wonach der oder die Täter

schuldig gesprochen werden und die auf dem liechtensteinischen Konto befindlichen Vermögenswerte für verfallen erklärt werden. Da sich diese Gelder nicht im Hoheitsgebiet der ausländischen Behörde befinden und somit ein direkter Zugriff durch die ausländische Behörde nicht möglich ist, muss Liechtenstein erneut um Rechtshilfe ersucht werden. In diesem Rechtshilfeersuchen wird nun um Vollstreckung dieser ausländischen Verfallsentscheidung ersucht.

Nach der geltenden Rechtslage gemäss Art. 64 Abs. 1 Ziff. 3 RHG besteht nun folgendes Problem: Eine Vollstreckung einer ausländischen Verfallsentscheidung ist ausgeschlossen, wenn dieser Entscheidung eine Tat mit ausschliesslich fiskalischem Charakter – wie im Beispielsfall eben ein Steuerbetrug – zugrunde liegt. Dem Landgericht bleibt keine andere Wahl, als das Rechtshilfeersuchen wegen des Ausschlussgrundes von Art. 64 Abs. 1 Ziff. 3 RHG abzulehnen.

Dieses Ergebnis ist vor dem Hintergrund der Öffnung der Fiskalrechtshilfe mit der geschilderten Revision des Rechtshilfegesetzes im Jahr 2015 als stossend zu erachten und steht auch nicht im Einklang mit der Finanzplatzstrategie der Regierung vom Februar 2019¹³. Es entspricht nicht dem Tenor der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen, wenn zwar mittels Beschlagnahmungen von Bankkontounterlagen und einer Kontosperrung zunächst Rechtshilfe geleistet wird, dann aber der Vollstreckung der ausländischen Verfallsentscheidung, die explizit die Vermögenswerte auf dem gesperrten Konto in Liechtenstein zum Ziel hat, nicht nachgekommen werden kann.

Um die Vollstreckung von ausländischen Verfallsentscheidungen mit Bezug auf Steuerbetrugssachverhalte im Rechtshilfeweg zu ermöglichen, soll daher Ziff. 3 von Art. 64 Abs. 1 RHG abgeändert werden. Vom generellen Ausschluss der

¹³ <https://www.regierung.li/media/attachments/Finanzplatzstrategie-fuer-Liechtenstein.pdf?t=636953219282218580>

Übernahme der Vollstreckung bei Rechtshilfeersuchen, denen militärisch oder fiskalisch strafbare Handlungen (Art. 15 RHG) zu Grunde liegen, soll eine Ausnahme gemacht werden. Wenn mit der ausländischen Entscheidung wegen einer Fiskalstraftat, die auch nach liechtensteinischem Recht gerichtlich strafbar ist, eine vermögensrechtliche Anordnung, wie beispielsweise ein Verfall, rechtskräftig ausgesprochen und deren Vollstreckung im Rahmen eines den Anforderungen des Rechtshilfegesetzes entsprechenden Rechtshilfeersuchens beantragt worden ist, kann das Landgericht für die ersuchende Behörde Rechtshilfe leisten. Weiterhin nicht vollstreckbar sind ausländische Entscheidungen in Fiskalstrafsachen, mit denen eine Geld- oder Freiheitsstrafe sowie eine vorbeugende Massnahme rechtskräftig ausgesprochen worden sind.

Zur Übergangsbestimmung

Die Fiskalrechtshilfe wurde – wie unter Abschnitt 1.1 ausgeführt – durch die Abänderung des Rechtshilfegesetzes, welche am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist, ausgedehnt. Es wird daher vorgeschlagen, auch die Vollstreckung von ausländischen vermögensrechtlichen Anordnungen wegen Fiskalstraftaten an dieses Datum zu koppeln. Die Leistung der Rechtshilfe ist somit zulässig, wenn die Entscheidung des ausländischen Gerichts nach dem 1. Januar 2016 ergangen ist.

3.2 Abänderung des Gesetzes vom 2. Juli 1974 über das Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und Abs. 2

Künftig sollen in das Strafregister – neben allen rechtskräftigen Verurteilungen durch inländische Strafgerichte wegen Vergehen oder Verbrechen – auch alle durch inländische Strafgerichte ausgesprochenen, mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Massnahmen aufgenommen werden. Im Falle der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher soll zusätzlich die

Angabe, ob die Unterbringung nach § 21 Abs. 1 oder 2 StGB erfolgt ist, vorgenommen werden (Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1).

Darüber hinaus sollen im Strafregister künftig auch alle von ausländischen Strafgerichten ausgesprochene, mit Freiheitsentziehung verbundene, vorbeugende Massnahmen, die einer entsprechenden inländischen, vom Strafgericht angeordneten Massnahme entsprechen, aufgenommen werden (Art. 2 Abs. 1 Ziff. 2).

Schliesslich soll Art. 2 Abs. 2 sprachlich präzisiert werden, indem vor der Wortfolge „eine vorbeugende Massnahme“ die Wortfolge „eine mit Freiheitsentziehung verbundene“ eingefügt wird. Diese Wortfolge bzw. dieser Begriff wird auch in Art. 2 Abs. 1 Ziff. 4 Bst. e, f und h verwendet.

Zu Art. 9 Abs. 1 Bst. f, Abs. 2 und Abs. 7

Die vom Gewerbegesetz (GewG)¹⁴ zur Ausübung einer gewerbsmässigen Tätigkeit vorausgesetzte Zuverlässigkeit nach Art. 8 Abs. 1 Bst. b in Verbindung mit Art. 9 GewG wird unter anderem anhand von Strafregisterauszügen bzw. Strafregisterbescheinigungen geprüft. Art. 9 des Strafregistergesetzes regelt die Beschränkung der Mitteilung aus dem Strafregister. Da Konstellationen auftreten können, in denen Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen in Strafregisterauszügen bzw. Strafregisterbescheinigungen nicht aufscheinen, weil sie der Beschränkung der Auskunft nach Art. 9 des Strafregistergesetzes unterliegen, jedoch zur Beurteilung der Zuverlässigkeit im Sinne des Gewerbegesetzes relevant sind, ist es für den Vollzug des Gewerbegesetzes erforderlich, eine ausdrückliche Bestimmung dahingehend aufzunehmen, dass das Amt für Volkswirtschaft als für die Ausstellung von Gewerbebewilligungen zuständige Behörde vom Landgericht uneingeschränkt Auskunft aus dem Strafregister erhält. Deshalb soll Art. 9 Abs. 1 Bst. f des Strafregistergesetzes entsprechend ergänzt werden.

¹⁴ LGBl. 2016 Nr. 184 idgF.

Art. 9 Abs. 2 wird um einen neuen Bst. c (beschränkte Strafregistermitteilung bei Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 StGB), welcher § 6 Abs. 2 Ziff. 3 des öTilgungsgesetzes entspricht, ergänzt.

In Art. 9 wird – analog zu § 6 Abs. 6 1. Satz öTilgungsgesetz – ein neuer Abs. 7 angefügt. Somit unterliegen Urteile, in denen auf Unterbringung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 StGB erkannt wurde, der Auskunftsbeschränkung auch dann, wenn über andere Verurteilungen unbeschränkt Auskunft erteilt wird.

Zu Art. 11 Abs. 1 Bst. d, Abs. 4 und Abs. 6

In Art. 11 Abs. 1 Bst d wird die (höchste) Tilgungsfrist von 15 Jahren um die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 StGB erweitert. Diese Abänderung entspricht der österreichischen Rezeptionsvorlage in § 3 Abs. 1 Ziff. 4 öTilgungsgesetz.

Abs. 4 der Bestimmung regelt den Beginn der Tilgungsfrist. Analog zu § 2 Abs. 1 und 2 öTilgungsgesetz werden im 1. Satz die mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Massnahmen ergänzt. Zusätzlich wird im 2. Satz festgehalten, dass die Tilgungsfrist mit Rechtskraft der Verurteilung beginnt, wenn keine Freiheits- oder Geldstrafe verhängt worden ist oder die verhängten Freiheits- oder Geldstrafen durch Anrechnung einer Vorhaft zur Gänze verbüsst und auch keine mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Massnahme angeordnet wurde.

Schliesslich wird Abs. 6 um einen 2. Satz – analog zu § 4 Abs. 4 1. Satz öTilgungsgesetz – erweitert. Darin wird normiert, dass die Tilgung der Anordnung der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 StGB unabhängig davon eintritt, ob andere Verurteilungen vorliegen. Diese Bestimmung hat zum Ziel, dass eine derartige Anordnung beim unzurechnungsfähig-

gen, geistig abnormen Täter nicht in dem Sinn zu einem Nachteil führt, dass sich Tilgungsfristen deswegen verlängern. Die Tilgung einer solchen Anordnung tritt stets nach 15 Jahren ein, unabhängig davon, ob andere Verurteilungen vorliegen (einschliesslich weiterer Aussprüche nach § 21 Abs. 1 StGB). Diese verlängern die Tilgungsfrist für die Unterbringungsanordnung nicht. Ebenso wenig führt eine Anordnung der Unterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB dazu, dass andere Verurteilungen nicht vorher getilgt werden können oder dass die Tilgungsfrist verlängert wird.

Zu den Übergangsbestimmungen

Abs. 1 der Übergangsbestimmungen soll gewährleisten, dass auch die vor dem Inkrafttreten dieser Vorlage vom Gericht mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Massnahmen, sowie die bereits im Strafregister eingetragenen mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Massnahmen, nach den neu stipulierten Voraussetzungen getilgt werden. Nach der geltenden Rechtslage sind vorbeugende Massnahmen zwar ins Strafregister einzutragen, es fehlt jedoch die Rechtsgrundlage für eine entsprechende Tilgung.

Das für Strafregistereintragungen und Strafregisterberichtigungen bzw. Löschungen nach Ablauf der Tilgungsfrist zuständige Landgericht hat gemäss Abs. 2 von Amtes wegen oder auf Antrag von betroffenen Personen die erforderlichen Schritte zu veranlassen, damit die Strafregistereinträge auf dem nach Inkrafttreten der Vorlage aktuellen und rechtmässigen Stand sind.

4. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Der Vorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen.

5. **REGIERUNGSVORLAGEN**

5.1 **Abänderung des Rechtshilfegesetzes**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Rechtshilfegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 15. September 2000 über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, RHG), LGBl. 2000 Nr. 215, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 64 Abs. 1 Ziff. 3

1) Die Vollstreckung oder weitere Vollstreckung der Entscheidung eines ausländischen Gerichtes, mit der eine Geld- oder Freiheitsstrafe, eine vorbeugende Massnahme oder eine vermögensrechtliche Anordnung rechtskräftig ausgesprochen worden ist, ist auf Ersuchen eines anderen Staates zulässig, wenn

3. die Entscheidung nicht wegen einer der in den Art. 14 und 15 angeführten strafbaren Handlungen ergangen ist, es sei denn, dass um Vollstreckung einer vermögensrechtlichen Anordnung eines ausländischen Gerichtes wegen einer in Art. 15 Ziff. 2 angeführten strafbaren Handlung ersucht wird,

II.

Übergangsbestimmung

Dieses Gesetz findet erstmals auf vermögensrechtliche Anordnungen eines ausländischen Gerichtes Anwendung, die nach dem 1. Januar 2016 getroffen worden sind.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

5.2 Abänderung des Gesetzes über das Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gesetzes über das Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 2. Juli 1974 über das Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen, LGBI. 1974 Nr. 46, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und Abs. 2

1) In das Strafregister sind aufzunehmen:

1. alle rechtskräftigen Verurteilungen durch inländische Strafgerichte wegen Verbrechens oder Vergehens, sowie alle durch inländische Strafgerichte ausgesprochenen, mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Massnahmen, im Falle des Ausspruches der Unterbringung in eine Anstalt

für geistig abnorme Rechtsbrecher einschliesslich der Angabe, ob die Unterbringung nach § 21 Abs. 1 oder 2 des Strafgesetzbuches angeordnet worden ist;

2. alle rechtskräftigen Verurteilungen liechtensteinischer Landesangehöriger und solcher Personen, die in Liechtenstein ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, durch ausländische Strafgerichte, sofern sie wegen einer Straftat ergangen sind, die auch nach dem inländischen Recht als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist, sowie alle von ausländischen Strafgerichten ausgesprochenen, mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugenden Massnahmen, die einer entsprechenden inländischen, vom Strafgericht angeordneten Massnahme entsprechen;

2) Als Verurteilung im Sinne des Abs. 1 Ziff. 1 ist jedes Erkenntnis anzusehen, mit dem wegen einer nach dem inländischen Recht von den Gerichten nach der Strafprozessordnung abzuurteilenden Handlung in einem den Grundsätzen des Art. 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, LGBl. 1982 Nr. 60, entsprechenden Verfahren über eine Person, eine Strafe oder eine mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Massnahme verhängt wird oder doch ein Schuldspruch ergeht. Dasselbe gilt sinngemäss auch für eine ausländische Verurteilung gemäss Abs. 1 Ziff. 2 und 3.

Art. 9 Abs. 1 Bst. f, Abs. 2 und Abs. 7

1) Schon vor der Tilgung darf über Verurteilungen aus dem Strafregister bei Vorliegen der in Abs. 2 und 3 genannten Voraussetzungen lediglich uneingeschränkt Mitteilung gemacht werden:

- f) dem Amt für Volkswirtschaft zum Zwecke der Aufsicht und des Vollzugs des Geldspielgesetzes und des Gewerbegesetzes.

2) Die Beschränkung nach Abs. 1 tritt sofort mit Rechtskraft des Urteils ein,

- a) wenn von der Verhängung einer Strafe abgesehen worden ist;
- b) wenn das Ausmass einer Freiheitsstrafe oder, im Falle der Verhängung einer Geldstrafe, das Ausmass der Ersatzfreiheitsstrafe einen Monat nicht übersteigt; oder
- c) wenn auf Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches erkannt worden ist.

7) Urteile, in denen auf Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches erkannt worden ist, unterliegen der Beschränkung der Auskunft auch dann, wenn über andere Verurteilungen unbeschränkt Auskunft zu erteilen ist.

Art. 11 Abs. 1 Bst. d, Abs. 4 und Abs. 6

1) Ist jemand nur einmal verurteilt worden, so beträgt die Tilgungsfrist:

- d) 15 Jahre, wenn er zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren verurteilt worden ist oder seine Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches angeordnet worden ist.

4) Die Tilgungsfrist beginnt, sobald alle Freiheits- oder Geldstrafen und die mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Massnahmen vollzogen sind, als vollzogen gelten, nachgesehen worden sind oder nicht mehr vollzogen werden dürfen. Ist keine Freiheits- oder Geldstrafe verhängt worden oder sind die verhängten Freiheits- oder Geldstrafen durch Anrechnung einer Vorhaft zur

Gänze verbüsst und ist auch keine mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Massnahme angeordnet worden, so beginnt die Frist mit Rechtskraft der Verurteilung.

6) Vorbeugende Massnahmen und andere Strafen als Freiheits- oder Geldstrafen haben auf das Ausmass der Tilgungsfristen keinen Einfluss. Die Tilgung der Anordnung der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches tritt unabhängig davon ein, ob andere Verurteilungen vorliegen.

II.

Übergangsbestimmungen

1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auch auf die mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Massnahmen anzuwenden, die vor seinem Inkrafttreten rechtskräftig geworden oder bereits im Strafregister eingetragen sind.

2) Die erforderlichen Berichtigungen oder Löschungen im Strafregister hat das Landgericht als Strafregisterbehörde von Amtes wegen oder auf Antrag anzuordnen.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.